

den ist, der kirchliche Sinn im Volke sich noch immer erhalten und gewiß nicht abgenommen hat. — Bei §. 79. findet die Deputation die angenommene Fassung dem, was auf dem Lande gemeinlich, vollkommen entsprechend, eine Abänderung daher, wie solche beantragt worden, nicht nöthig, jedoch den dort gemachten Zusatz: „unter sich abwechselnd“ zweckmäßig und schlägt zu dem Behuf vor, nach den Worten: „und an zweien in der Nähe fallenden Jahrmärkten,“ noch einzuschalten: „so daß, wo mehrere Dienstboten gehalten werden, diese nach Bestimmung der Herrschaft unter sich abzuwechseln haben,“ weil denn doch die Herrschaft darum wissen, ihre Einrichtung darnach treffen und im streitigen Fall die Entscheidung geben muß. — Die §§. 80. bis 85. dürften bis zu §. 93. auszusetzen sein. — Bei §. 91. ist zwar die Fassung der 2. Kammer unverändert angenommen, jedoch am Schluß hinzugesetzt worden: „Gesinde aber, das zur Landwirthschaft gebraucht worden und nicht entbehrlich wird, muß noch für das nächste Jahr beibehalten werden, falls kein anderes freiwilliges Abkommen getroffen werden kann;“ weil gerade das landwirthschaftliche Gesinde außer der Zeit schwer ein Unterkommen finde, und selbst der Gesizentwurf aus diesem Grunde dessen Beibehaltung für das nächste Jahr gewollt habe. Hat auch die Deputation, als sie der Kammer die von derselben angenommene Fassung vorschlug, nur den Fall der Entbehrlichkeit vor Augen gehabt; so dürfte theils diese näher zu bezeichnen, theils der Nachsatz mit dem ganz allgemein gefaßten Vorderatz in nähere Verbindung zu bringen, und dem Antrage der 1. Kammer in folgender Maße beizutreten sein: „Das zur Landwirthschaft gebrauchte Gesinde kann jedoch gegen diese Entschädigung nur dann, wenn es durch die mit dem Tode des Besitzers in der Wirthschaft eingetretene Veränderung bei derselben erweislich entbehrlich wird, entlassen, und muß außerdem bis zur nächstfolgenden gesetzlichen Abziehzeit beibehalten werden.“ — Statt der §§. 80. bis 85. und 93., wie selbige von der 2. Kammer angenommen worden, hat die 1. Kammer andre unter §§. 80. 81. und 93. hingestellt, die im wesentlichen mit den Ansichten und Grundsätzen, von denen man dießseits ausgegangen war, übereinstimmen und nur die verschiedenen Fälle, durch welche Krankheiten veranlaßt werden können, so wie die davon wieder abhängenden Verpflichtungen schärfer sondern. Nun glaubt zwar die Deputation, daß sich mit diesen §§. im Allgemeinen einzuverstehen sei; theilt indessen die Ansicht, daß, da eigentlich der dritte Fall, wenn nämlich „die Krankheit aus natürlichen Ursachen entstanden sei,“ die Regel, die drei übrigen Fälle die Ausnahme davon bilden, jener mithin voran, diese aber nachzustellen gewesen, und nachdem man den von der jenseitigen Deputation vorgeschlagenen allgemeinen Ausdruck „Verschuldung“ in den besondern „große Verschuldung“ umgewandelt, also den Fall, wo nur culpa levis eintritt, unbestimmt gelassen hat, darüber, für welchen von den §. 80. erwähnten Fällen die Vermuthung streite, sich im Gesetz noch auszusprechen sein möchte; und schlägt demnach vor, am Schlusse des §. 80., wie selbiger gefaßt worden, hinzuzufügen: „es streitet jedoch, wenn zweifelhaft bleibt, ob die Krankheit als eine Folge der Verschuldung der Herrschaft oder des Dienstboten, oder der Dienstverrichtungen anzusehen sei, die Vermuthung dafür, daß die Krankheit durch eine natürliche Ursache entstanden sei.“ — §. 81. a) erscheint auf der 4. Zeile des zweiten Satzes das Wort „deshalb“ überflüssig und in Bezug auf Entschädigungsansprüche sogar unrichtig; der angenommene Zusatz: „gesetzlichen oder vertragmäßigen“ aber theils unnöthig, theils in Vergleich mit §. 93 b. störend und unpassend. Tenes und diese dürften daher wegzulassen sein; b) im dritten Fall bedarf es einer Hinweisung auf die für den ersten Fall angenommenen, ohnedem nicht ganz gleichförmig sich darstellenden Grundsätze schon darum nicht, weil die hier eintretenden genau nach den Zeitpuncten vor und mit Aufhebung des Dienstes geschieden und besonders hingestellt worden

sind; daher zu setzen sein dürfte: „Im dritten Fall hat bis zu dem Zeitpunkt der wirklichen Aufhebung des Dienstvertrags (§. 93 b.) die Herrschaft für die zc.“ c) im vierten Fall kann auf §. 77. nicht Bezug genommen werden, da bei diesem der 1. Kammer beizutreten, nicht angemessen geschienen hat; d) wenn im dritten Fall der Herrschaft die Verpflichtung aufgelegt worden, für die Kur und Pflege des erkrankten Dienstboten, so lange als sie den Dienstvertrag nicht aufgehoben, zu sorgen; so folgt allerdings daraus, daß sie die Kurkosten vorzuschießen habe, indem sie sich wegen derselben vom Lohne bezahlt machen kann. Wenn aber der letzte Satz des §. diese Verpflichtung selbst über die Zeit, da der Dienstvertrag schon aufgehoben und der Dienstbote nur darum nicht aus dem Hause geschafft worden, weil seine Unterbringung Unstand gefunden, ausdehnen will; so dürfte dieß weder mit den vorher angenommenen Grundsätzen, noch mit der Billigkeit zu vereinigen sein, indem die Herrschaft die Last nur noch darum trägt, weil kein anderer solche übernehmen will, überdem die Hinweisung auf die Möglichkeit, sich vom Lohne bezahlt zu machen, leicht so gedeutet werden könnte, als sei der Anspruch an den Dritten, welcher später zur Aufnahme und Versorgung verpflichtet werden möchte, abgeschnitten. Es dürften daher aus dem letzten Satz die Worte: „und überhaupt so lange, bis der Dienstbote anderwärts untergebracht ist,“ wegzulassen, und dafür nach dem von der 1. Kammer angenommenen Zusatz: „sie kann sich jedoch durch Zurückbehaltung des Lohns sofort bezahlt machen;“ noch weiter einzuschalten sein: „Wird das erkrankte und des Dienstes bereits entlassene Gesinde nur auf den Grund der Vorschriften §. 93 d. und 93 f. noch im Hause behalten; so kann diese Verbindlichkeit der Dienstherrschaft nur bis zum Betrage des wirklich verdienten und noch rückständigen Lohns angesonnen werden.“ — Gegen die §§. 93 b. c. d. e. und f., wie selbige berichtet worden, hat die Deputation nichts zu erinnern gefunden, und rathet, dieselben ebenfalls anzunehmen. — Bei §. 98. besteht die einzige Abweichung der 1. Kammer von den Beschlüssen der 2. darin, daß aus Nr. 16 b. die beengenden Worte „mit dem Nebengesinde“ ausfallen sollen, was zweckmäßig scheint. — Bei §. 100. ist die 1. Kammer dem, was dießseits zu No. 1. 3. 4. 5. und 7. beschlossen worden, beigetreten, und nur bei No. 2. der Meinung gewesen, daß dieselbe nicht, wie dießseits beantragt worden, wegleiben könne. Sie hat aber dafür und bei No. 6. eine veränderte Fassung vorgeschlagen; womit sich, da die letztere ohnedies dem entspricht, was bereits bei §. 25. gebilligt worden, eben so wie bei §. 104. mit dem Antrage, das Wort „zuvor“ aus der Fassung wegzulassen zu lassen, ingleichen bei §. 105. statt „In allen Fällen — berechtigt ist, (§. 98.) kann“ zu setzen: „In den Fällen (§. 98.) in welchen berechtigt ist, kann“ zc. und bei §. 108. „nur §. 100. nicht auch zugleich §. 107. anzuziehen,“ einzuverstehen sein wird. — Zwischen den §§. 114. und 115. will die 1. Kammer einen §. 114 b. eingeschaltet wissen, durch welchen das Verhältniß des Gesindes zu den Stellvertretern der Herrschaft näher bezeichnet werden soll, um nicht nöthig zu haben, denselben bei jedem dazu geeigneten §. besonders zu gedenken. Da auch in der 2. Kammer Zusätze der Art gemacht worden sind, so dürfte gegen die Ausnahme dieses §. zwar nichts zu erinnern, dagegen aber auch das hin und wieder, namentlich bei §. 34. §. 98. No. 2., §. 117 c. eingeschaltene Wort „Stellvertreter“ wieder in Wegfall zu bringen oder wenigstens der Regierung zu überlassen sein, bei der endlichen Redaction des Gesetzes dasselbe da, wo es nun überflüssig erscheint, wieder auszuschneiden. — Bei §. 115. war zwar von der 2. Kammer beschlossen worden, in der Schrift an die Staatsregierung den Antrag zu bringen: „daß dieselbe einen Zeitraum bestimmen möge, nach dessen Ablauf man annehmen dürfe, daß ein Dienstbote eigenmächtig den Dienst verlassen habe,“ es dürfte jedoch derselbe, da die 1. Kammer sich demselben nicht angeschlossen und allerdings hier mehr die den Weggang be-